

Vahlens Kommentare

# Bundesjagdgesetz

Kommentar

von

Marcus Schuck, Dr. Jürgen Ellenberger, Barbara Frank, Markus Koch, Dr. Benjamin Munte, Dr. med. vet. Rudolf Schneider, Matthias Seibel, Justizrat Hans-Joachim Stamp, Adolf Tausch, Gert Welp

2. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 4704 0

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

pelte Aneignungsrecht. Dann entfällt auch ein Eingriff in das Jagdrecht und damit eine Verletzung des Art. 14 GG.

Nicht geklärt ist allerdings die sich dann anschließende Frage, inwieweit der Wert des Aneignungsrechts, welches sich maßgeblich nach der Wildart berechnet, auszugleichen ist. Es erscheint sachgerecht, dem Grundeigentümer für die Übertragung des Aneignungsrechts zu entschädigen (*Meyer-Ravenstein* 21. Tagungsband DJRT, 74, *Rose*, Jagdrecht in Niedersachsen, § 27 NJagdG Anmerkung 5). Im Fall der behördlich angeordneten Jagd dürfte beispielsweise der Erlös, den der Verkauf des erlegten Wildes einbringt, von den Kosten für die Jagd in Abzug gebracht werden. Übersteigen die Einnahmen die Kosten für die angeordnete Jagd, hat der Grundeigentümer Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrages, ein Fehlbetrag wäre gegen den Grundeigentümer in einem Kostenbescheid festzusetzen.

Diese Grundsätze sind sowohl für die behördlich angeordnete Jagd nach Abs. 5 als auch für den Fall der Wildfolge anzuwenden. Um Streitigkeiten vorzubeugen ist der Behörde zu empfehlen die Frage des Aneignungsrechts bereits im Antragsverfahren zu klären (*Meyer-Ravenstein* 21. Tagungsband DJRT, 76). Im Rahmen der Anhörung kann der Grundeigentümer erklären, auf das Aneignungsrecht und ggf. Wertersatz zu verzichten.

## V. Erlöschen und Widerruf der Befriedigung (Abs. 4)

In Abs. 4 regelt der Gesetzgeber, unter welcher Voraussetzung die Befriedigung kraft Gesetzes oder aufgrund behördlicher Entscheidung endet.

**1. Eigentümerwechsel (Abs. 4 S. 1).** Die Befriedigungsmöglichkeit nach § 6a beruht auf einer persönlichen Gewissensentscheidung des Grundstückseigentümers (→ Rn. 30). Aus dieser höchstpersönlichen Gebundenheit folgt logischerweise, dass die Befriedigung erlischt, sobald der Eigentümer wechselt. Diese Rechtsfolge statuiert Abs. 4 S. 1, wobei der Gesetzgeber eine Übergangsphase von drei Monaten vorsieht. Diese Frist wird durch die Sätze 2 und 3 ergänzt.

Es ist unerheblich, warum das Eigentum übergeht (rechtsgeschäftliche Übertragung oder Erbfall). **Jeder Wechsel** des Eigentümers, auch des Miteigentümers löst die Rechtsfolge des Abs. 4 S. 1 aus. Wie ausgeführt müssen die Gründe für die Befriedigung bei jedem Miteigentümer gegeben sein (→ Rn. 36).

Die Übergangsfrist von drei Monaten dient zum einen der Rechtssicherheit (BT-Drs. 17/12046) und soll zum anderen dem Rechtsnachfolger ermöglichen, die Befriedigung durch einen eigenen Antrag aufrecht zu erhalten. Stellt der Rechtsnachfolger einen **neuen Antrag**, hemmt dieser die Frist nach Abs. 4 S. 1, die bestehende Befriedigung erlischt mit Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag des Rechtsnachfolgers (Abs. 4 S. 2). Wenn auch in Bezug auf den Rechtsnachfolger die Voraussetzungen nach § 6a vorliegen, hat die Behörde trotzdem einen gesonderten Bescheid zu erlassen. Die alte Befriedigung erlischt aufgrund der Personenbezogenheit zwangsläufig, eine „Verlängerung“ oder ein bloßer „Adressatenwechsel“ ist nicht möglich.

Ist der Rechtsnachfolger an einer Befriedigung nach § 6a nicht interessiert kann er auch vor Ablauf der Frist den Verzicht erklären, so erlischt die

## § 6a

## II. Abschnitt. 1. Allgemeines

Befriedung nach Abs. 4 S. 3 bereits mit Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.

- 129 Für die Praxis wichtig ist die Verpflichtung des Grundeigentümers nach Abs. 4 S. 4. Hiernach ist der Grundeigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel gegenüber der Behörde anzuzeigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Behörde Kenntnis von dem Eigentumswechsel und der ggf. damit einhergehenden Beendigung der Befriedung erlangt. Im Fall des Erlöschens der Befriedung hat der Grundeigentümer den Eigentumswechsel aufgrund allgemeiner Verpflichtung (→ § 9 Rn. 58, 102) der Jagdgenossenschaft anzuzeigen, da das Jagdkataster geändert werden muss.
- 130 **2. Widerruf der Befriedung nach Abs. 4 S. 5.** Die Behörde hat die Befriedung zu widerrufen, wenn der Grundeigentümer entweder den Verzicht auf die Befriedung erklärt (Abs. 4 S. 5 Nr. 1) oder der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück ausübt (Abs. 4 S. 5 Nr. 2). Es handelt sich bei beiden Nummern um **zwingende Aufhebungsgründe**. Liegt eine der beiden Alternativen vor, ist die Behörde zum Widerruf verpflichtet, es liegt eine Entscheidung der gebundenen Verwaltung vor, ein Ermessensspielraum besteht nicht.
- 131 **a) Abs. 4 S. 5 Nr. 1.** Der Grundeigentümer kann jederzeit ohne Angabe von Gründen auf die Befriedung verzichten und so den gesetzlich vorgesehenen Regelzustand herstellen. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen.
- 132 **b) Abs. 4 S. 5 Nr. 2.** In Nr. 2 zählt der Gesetzgeber die Regelbeispiele auf, die der höchstpersönlichen Gewissensentscheidung entgegenstehen. Inhaltlich sind diese deckungsgleich mit der Negativformulierung in Abs. 1 S. 3. Der Widerruf ist bei einem Grund im Sinne der Vorschrift angezeigt, da der Jagdgegner in diesen Fällen tatsächlich entgegen seiner im Antragsverfahren vorgebrachten ethischen Haltung handelt bzw. die Jagd duldet.
- 133 Im Gegensatz zu Abs. 1 S. 3 ist die Aufzählung in Abs. 4 S. 5 jedoch abschließend, da der Gesetzgeber beim Wortlaut auf das Wort „insbesondere“ verzichtet. Der Widerruf nach Abs. 4 S. 5 Nr. 2 erfordert also das Vorliegen der abschließend aufgezählten objektiven Tatsachen.
- 134 Das Tatbestandsmerkmal nach Abs. 4 S. 5 Nr. 2 ist nicht erfüllt, wenn der Grundeigentümer eine beschränkte Jagdausübung nach Abs. 3 duldet, ein Fall der angeordneten Jagd (Abs. 5) oder der Wildfolge (Abs. 8) vorliegt. In diesen Fällen wird die Jagd gesetzlich oder behördlich angeordnet und steht der freien Gewissensentscheidung nicht entgegen (BT-Drs. 17/12046).
- 135 **3. Widerruf der Befriedung nach Abs. 4 S. 6.** Die in Abs. 4 S. 5 normierten zwingenden Aufhebungsgründe werden durch Abs. 4 S. 6, der die Aufhebung im Regelfall normiert, ergänzt. Die Behörde hat die Befriedung im Rahmen der gebundenen Verwaltung zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die der Befriedung entgegenstehen. Die Vorschrift ist als **Korrekturmöglichkeit** zu verstehen. Erfährt die Behörde nach einer Befriedung Informationen, die der Befriedung entgegenstehen, hätte also eine Befriedung bei Berücksichtigung der Tatsachen im Rahmen des Antragsverfahrens nach

Abs. 1 nicht ausgesprochen werden dürfen, hat die Behörde die Befriedung zu widerrufen. Bei nur vorübergehender Beeinträchtigung der öffentlichen Belange ist nicht die Befriedung aufzuheben, sondern im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine eingeschränkte Befriedung anzuordnen (Abs. 3) oder eine beschränkte Jagd anzuordnen (Abs. 5), da diese Maßnahmen einen mildernden Eingriff in den Rechtskreis des Grundeigentümers darstellen.

Nach der Gesetzesbegründung ist die Befriedung in der Regel aufzuheben, wenn Tatsachen „bekannt“ werden, die den Anspruch auf Befriedung „entfallen“ lassen (BT-Drs. 17/12046). Nach diesem Wortlaut umfasst Abs. 4 S. 6 daher Tatsachen, die entweder nach der behördlichen Entscheidung eingetreten sind oder im Antragsverfahren vorlagen, der Behörde aber nicht bekannt waren. Der Begriff „entfallen“ setzt voraus, dass der Anspruch auf Befriedung ursprünglich bestand. Hat die Behörde im Antragsverfahren bekannte Tatsachen lediglich falsch bewertet, ist die Befriedung daher nicht nach Abs. 4 S. 6 zu widerrufen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des VwVfG zurückzunehmen (§ 48 VwVfG). Die S. 5 bis 7 sind als *lex specialis* zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu betrachten, die aufgrund der Verweisung aber weiterhin anzuwenden sind, sofern die Sonderregelungen nach Abs. 4 nicht eingreifen. 136

**4. Widerrufsvorbehalt (Abs. 4 S. 7).** Nach Abs. 4 S. 7 hat die Behörde die Befriedigung unter einen Widerrufsvorbehalt zu stellen, sofern ein oder mehrere weitere Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Abs. 1 S. 2 stattgegeben werden kann. 137

Der Sinn der Vorschrift ergibt sich bei genauer Betrachtung aus der Formulierung „insgesamt“. Es soll verhindert werden, dass jeder Antrag für sich genommen begründet ist, aber aus einer Gesamtschau aller Anträge eine Gefährdung der öffentlichen Belange resultiert. Die Antragsteller, deren Grundflächen in einem Jagdbezirk liegen, sollen gleichbehandelt werden. Es darf nicht vom Zufall des Antragszeitpunktes abhängen, ob der Antrag begründet ist oder nicht. Es soll ein „Wettlauf“ der Jagdgegner verhindert werden. Durch den Widerrufsvorbehalt erhält die Behörde die Möglichkeit zu prüfen, wie sich die Gesamtsituation in einem Jagdrevier darstellt, wenn mehrere Flächen befriedet werden sollen. Ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung, dass ggf. bereits befriedete Flächen durch die neuerlichen Anträge zu einer Gefährdung der öffentlichen Belange führen, kann die Behörde die Befriedung widerrufen und die Befriedungen im Jagdbezirk so regeln, dass die öffentlichen Belange gewahrt werden. 138

Diese Möglichkeit ist der Tatsache geschuldet, dass der Einfluss der befriedeten Flächen aus jagdpraktischen Gründen maßgeblich an dem Verhältnis zur Gesamtfläche des Jagdbezirkes zu messen und zu bewerten ist. Eine kleine Fläche von 2500 qm wirkt sich naturgemäß weniger aus als eine 15 ha große Fläche. 139

## VI. Angegliederte Grundflächen (Abs. 10)

Die Möglichkeit Grundflächen nach § 6a aus ethischen Gründen befrieden zu lassen, besteht für alle Grundstücke die nicht die Voraussetzungen eines 140

Eigenjagdbezirks erfüllen. In der Regel werden diese Grundstücke Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sein. Es gibt jedoch Grundstücke, die keine Verbindung zu einem solchen Jagdbezirk haben (Enklaven, → § 8 Rn. 6). Sind diese Grundflächen kraft Gesetzes oder aufgrund behördlicher Entscheidung einem Eigenjagdbezirk angegliedert, sind nach Abs. 10 die Abs. 1 bis 9 entsprechend anwendbar.

- 141 Da von Abs. 10 wörtlich nur Angliederungen „kraft Gesetzes“ oder aufgrund „behördlicher Entscheidung“ erfasst sind, besteht eine Regelungslücke für privatrechtliche Angliederungen, die einige Landesjagdgesetze als vorgeschaltete Alternative zur behördlichen Angliederung durch Verwaltungsakt vorsehen (→ § 4 Rn. 13). Diese Regelungslücke ist durch Auslegung und analoge Anwendung des Abs. 10 zu füllen. Die Befriedung kann in diesem Fall aber erst wirksam werden, wenn nicht nur der Pachtvertrag abgelaufen ist (Abs. 2 S. 1), sondern auch der Angliederungsvertrag zivilrechtlich zB durch Kündigung beendet wurde. Denn durch den Angliederungsvertrag hat der Jagdgegner die Fläche gerade zur Bejagung zur Verfügung gestellt. Die Jagdausübung auf der Fläche ist somit zur Geschäftsgrundlage geworden, die Übertragung des Jagdausübungsrechts ist die Primärleistungspflicht auf Seiten des Grundeigentümers der angegliederten Fläche.

## 2. Eigenjagdbezirke

### § 7 [Eigenjagdbezirke]

(1) <sup>1</sup>Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. <sup>2</sup>Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. <sup>3</sup>Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. <sup>4</sup>Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) <sup>1</sup>Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. <sup>3</sup>Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) <sup>1</sup>In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. <sup>2</sup>An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

Ländervorschriften: BW: § 10; BY: Art. 8; BE: § 7; BB: § 7; HB: Art. 8; HH: § 3; HE: § 6; MV: § 3; NI: §§ 10, 11; NW: § 5; RP: § 9; SL: § 5; SN: § 8; ST: § 9; SH: § 5; TH: § 8.

## Übersicht

	Rn.
I. Entstehen des Eigenjagdbezirks	1, 2
II. Untergang des Eigenjagdbezirks	3
III. Verzicht auf die Eigenständigkeit des Eigenjagdbezirks, Verzicht aus ethischen Gründen	4, 5
IV. Angliederungen	6
V. Prozessuales	7
VI. Voraussetzungen im Einzelnen	8–16
1. Zusammenhängend	9
2. Nutzbare Fläche	10
3. Naturschutzgebiete	11
4. Mindestgröße	12
5. Teilung von Eigenjagdbezirken	13
6. Flächen nach Abs. 1 S. 4	14
7. Eigenjagdbesitzer	15, 16
VII. Jagd- und Umsatzsteuer	17
VIII. Erklärung zu Eigenjagdbezirken	18
IX. Jagdausübungsberechtigte	19–24
1. Benennungspflicht	20, 21
2. Anzahl	22, 23
3. Nutznießer	24

### I. Entstehen des Eigenjagdbezirks

Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums gebietet die Einräumung <sup>1</sup> der Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden – ebenso wie andere, mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Nutzungsmöglichkeiten wie die Fischerei, Land- und Waldbewirtschaftung. Der Gesetzgeber hat aber die Bildung einer eigenständigen Jagdausübung von bestimmten Mindestgrößen abhängig gemacht. Hierbei wurde unterstellt, dass für eine wirksame Hege im Sinne einer nachhaltigen Nutzung ein Gebiet von einer gewissen Größe erforderlich ist. Schon das preußische Jagdgesetz vom 7.3.1850 gewährte die Möglichkeit der eigenständigen Jagdausübung für den Grundeigentümer erst ab einer Mindestgröße von 300 Morgen (75 ha). Andere Länder hatten ent-

- sprechende Regelungen, wobei zumindest annähernd 75 ha als notwendige Größenordnung angesehen wurden. Liegen bei zusammenhängenden Grundflächen die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk gemäß § 7 vor, so entsteht – ohne dass es einer Erklärung des Grundstückseigentümers oder einer besonderen behördlichen Entscheidung bedürfte – der Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes. Eines gestaltenden Verwaltungsaktes einer Behörde bedarf es nicht (OVG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 11.8.1982, JE II Nr. 46), ebenso wenig wie eine behördliche Anmeldung oder ein vorheriger **Flächennachweis** erforderlich ist (BGH AgrarR 1973, 186; BVerwGE 21, 11; OLG Koblenz EJS III S. 12 Nr. 7). In manchen Ländern besteht zwar eine Mitteilungspflicht, wenn angrenzende Grundstücke erworben werden (zB SL § 5 Abs. 4). Dies hat jedoch nur ordnungsrechtliche Bedeutung um die Grenzen der Jagdbezirke für die Jagdbehörden transparent zu machen. In Zweifelsfällen kann die Behörde dennoch entsprechende Nachweise zwar anfordern, diese aber nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen (so auch *Meyer-Ravenstein* NI Rn. 5; aA *Mehring* NdsJ 1986, 930), jedenfalls nicht in Ländern, in denen diese Pflicht nicht ausdrücklich normiert ist. Ist die Eigentümerinhaberschaft verschiedener, aber zusammenhängender Grundflächen unklar, kann die Behörde durch Verwaltungsakt das Bestehen eines Eigenjagdbezirks feststellen (vgl. VG Weimar RdL 1995, 124 für die sog. Treuhandflächen). Dem Urteil kommt insoweit feststellend-konstitutive Wirkung zu (so auch *Lorz/Metzger/Stöckel* Rn. 1). In dem Fall, in dem Streit über das Bestehen oder nicht Bestehen eines Eigenjagdbezirks herrscht, kann dies ebenfalls durch Verwaltungsakt und Urteil im Verwaltungsstreit festgestellt werden (VGH München DVBl. 1960, 735). Das Gleiche gilt bei zivilrechtlichen Streitigkeiten. Das Urteil hat dann aber nur deklaratorische Wirkung (vgl. auch *Drees/Thies/Müller-Schallenberg* § 7 LJG NRW Rn. I). Der tatsächliche Bestand des Eigenjagdbezirks ist damit abschließend aber nicht geklärt. Ein entsprechendes Urteil wirkt nur inter partes (→ Rn. 6). Auch wenn ein Eigenjagdbezirk Kraft Gesetzes entsteht führt dessen Bildung nicht dazu, dass Verwaltungsakte, die bestimmte Grundflächen einem anderen Jagdbezirk zuordnen, dadurch aufgehoben oder auf sonstige Weise unwirksam werden (vgl. BVerwG Urt. v. 7.12.1995 – 3 C 15.94; BGH Urt. v. 5.2.1973, MDR 1973, 1006; OVG NRW Urt. v. 27.6.2013, RdL 2013, 301, 302 = JE II Nr. 175). Dies gilt auch dann, wenn ein Eigenjagdinhaber eine angrenzende Fläche erwirbt, die durch Angliederungsverfügung zuvor einem anderen Jagdbezirk zugeordnet wurde (so OVG NRW Urt. v. 27.6.2013, JE II Nr. 175; *Drees/Thies/Müller-Schallenberg* § 5/§ 3 LJG Anm. 4a).
- 2 Flächenzusammenlegende Maßnahmen, wie zB **Flurbereinigungsverfahren** (BVerwG Urt. v. 14.7.1972, JE II Nr. 16; OLG Düsseldorf Urt. v. 21.12.1979, EJS IV S. 3 Nr. 3), Zukäufe von Grundflächen, Zuschläge im Versteigerungsverfahren oder Veränderungen in der Eigentümerstruktur (zB Einbringung in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bewirken die Entstehung, wenn die gesetzliche Mindestgröße erreicht ist. Werden angrenzende Flächen von dem Eigenjagdbesitzer hinzuerworben, werden diese unmittelbar Bestandteil des Eigenjagdbezirks. Der Eigenjagdbezirk vergrößert sich dementsprechend mit Eintragung der erworbenen Flächen im Grundbuch. Vereinbarungen zwischen verschiedenen Eigentümern oder die Übertragung von Bejagungsrechten lassen einen Eigenjagdbezirk nicht entstehen. Entgegenstehende noch laufende Jagd-

pachtverträge auf den erworbenen Grundflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks können bis zum Pachtlauf das Entstehen des Eigenjagdbezirks (iSd dort bestehenden Jagdausübungsrechts) verhindern, wenn erst unter Einbeziehung dieser Fläche die Mindestgröße erreicht wird. Gemäß § 14 Abs. 2 wird der Neueigentümer zunächst Jagdgenosse. Liegen hinzuerworbene Flächen in mehreren gemeinschaftlichen Jagdbezirken und werden diese Flächen für die Entstehung des Eigenjagdbezirks benötigt, entsteht erst mit Ablauf des letzten Jagdpachtvertrags der Eigenjagdbezirk. Maßgeblich ist immer der Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Pachtvertrags ohne zwischenzeitlich vorgenommene Verlängerungsverträge (BGH Urt. v. 30.4.1974, NJW 1974, 1655; OLG Köln EJS I S. 51 Nr. 10), selbst wenn der Zuerwerb erst nach Abschluss des Verlängerungsvertrags vollzogen wurde. Durch Angliederung von Grundstücken kann ein Eigenjagdbezirk nicht entstehen (VG Münster Urt. v. 17.9.1962, EJS I S. 49 Nr. 16). Dies gilt selbst dann, wenn diese Grundstücke von den zusammenhängenden Parzellen völlig eingeschlossen sind. Voraussetzung für eine Angliederung ist zunächst das Entstehen des Eigenjagdbezirks ohne die anzugliedernden Flächen. Die Flurbereinigungsbehörde ist nicht berechtigt, die Gestaltung von Jagdbezirken durch Änderung bestehender Grenzen bzw. der jagdrechtlichen Verhältnisse neu zu ordnen (BVerwG Urt. v. 14.7.1972, JE II Nr. 16). In Ausnahmefällen kann ein Eigenjagdbezirk auch durch Verwaltungsakt entstehen (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. III LJG RP). Ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen der Treuhandanstalt sollen einen Eigenjagdbezirk bilden können (VG Weimar RdL 1995, 39).

## II. Untergang des Eigenjagdbezirks

Ein Eigenjagdbezirk geht unter, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen **3** nicht mehr vorliegen. Dies ist gegeben, wenn durch Flächenwegfall, Unterbrechung des Zusammenhangs, Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Änderung der Flächennutzbarkeit die Mindestfläche nicht mehr erreicht wird (vgl. VG Schleswig Urt. v. 18.7.1979, JE II Nr. 25). In diesem Fall verlieren Angliederungen von Fremdf Flächen durch Abrundungen ihre Wirksamkeit (OVG Nordrhein-Westfalen EJS I S. 49 Nr. 16). Ein noch laufender Pachtvertrag ist bis zu dessen Ablauf aber noch wirksam (§ 14 Abs. 1). Wird der Eigenjagdbezirk durch Flächenwegfall in mehrere Einzelteile zergliedert und liegen für jede dieser Flächen die gesetzlichen Voraussetzungen noch vor, entstehen damit neue Eigenjagdbezirke. Ob durch jagdrechtliche Abrundungsmaßnahmen der Untergang eines Eigenjagdbezirks herbeigeführt werden kann, ist streitig (→ § 5 Rn. 1 ff.), aber abzulehnen (→ Rn. 11 mwN). Eine aufgrund des Reichsjagdgesetzes erlassene behördliche Abrundungsverfügung, die sich auf Flächen eines Eigenjagdbezirks bezog, wurde mit Inkrafttreten des BJagdG unwirksam, es sei denn, dass die frühere Abrundung mit den Regelungen des § 5 in Einklang stand (OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 12.12.1974, JE II Nr. 3). Werden Teile eines Eigenjagdbezirks veräußert und damit die Mindestgröße unterschritten bleibt für die Dauer des Pachtvertrages der bisherige Eigenjagdbezirk bestehen (OVG NRW Urt. v. 7.10.1988 AgrarR 1989, 280; JE II Nr. 106).



### III. Verzicht auf die Eigenständigkeit des Eigenjagdbezirks, Verzicht aus ethischen Gründen

- 4 Die landesrechtlichen Bestimmungen lassen es zum Teil zu, dass der Eigentümer oder Nutznießer auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks verzichtet (BW § 10 Abs. 4; BE § 7; BB § 7 Abs. 3; HH § 3 Abs. 2; HE § 6 Abs. 3; MV § 3 Abs. 3; NI § 11; RP § 9 Abs. 5; SL § 5 Abs. 3; ST § 9 Abs. 2; SH § 5 Abs. 3). Soweit Bundesländer eine ausdrückliche Verichtsregelung nicht getroffen haben, soll durch formlose Erklärung gegenüber der Jagdgenossenschaft es dennoch möglich sein, auf die Eigenständigkeit zu verzichten (so *Hertel AgrarR* 1996, 309; *Lorz/Metzger/Stöckel* Rn. 10; aA OLG Hamm Ur. v. 12.11.1987, JE II Nr. 100). Der Verzicht auf die Eigenständigkeit des Eigenjagdbezirks bewirkt nicht, dass dieser untergeht. Demnach bewirkt dieser Verzicht auch nicht, dass Trennungen von Jagdflächen beseitigt werden oder gar neue Jagdbezirke entstehen. So entsteht ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht dadurch, dass in der Gemarkung einer Gemeinde, die die erforderliche Flächengröße für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht besitzt, durch Verzicht auf die Selbstständigkeit einer hierin liegenden Eigenjagdbezirksfläche die notwendige Größe erreicht würde (OVG Rheinland-Pfalz Ur. v. 20.2.2002, JE II Nr. 150). Vielmehr sind diese Flächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Der Verzicht ist nach allen landesrechtlichen Vorgaben schriftlich gegenüber der Jagdbehörde zu erklären. Der Verzicht kann auf Antrag wieder rückgängig gemacht werden, jedoch regelmäßig nur zum Ablauf eines entgegenstehenden Pachtvertrags, ggf. je nach Vorgabe mit einer Frist von drei bis sechs Monaten zum Ablauf des Jagdjahres. Im Saarland (§ 5 Abs. 3 S. 2) wirkt die Verzichtserklärung, sofern an einen nicht verpachteten Jagdbezirk angegliedert wurde, für neun Jahre, ansonsten bis zum Ablauf des Pachtvertrags. Dies hat zur Folge, dass eine Verzichtserklärung regelmäßig gegenüber der Behörde wiederholt werden muss. Ein Teilverzicht ist nicht möglich, sofern der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich zugelassen hat. Möglich erscheint aber eine Aufspaltung eines Eigenjagdbezirks in zwei selbstständige Jagdbögen, wenn die jeweils verbleibenden Flächen mindestens 75 ha zusammenhängende Flächen iSv § 7 Abs. 1 haben. In diesem Falle ist auch ein Verzicht auf eine solche Teilfläche möglich.
- 5 Von dem Verzicht zu unterscheiden ist die Möglichkeit gemäß § 6a (BW § 14) die Bejagung eines Eigenjagdbezirks aus **ethischen Gründen** zu unterlassen mit der Folge einer Befriedung des Jagdbezirkes oder einem grundsätzlichen Ruhenlassen der Jagdausübung. Soweit ein Ruhenlassen der Jagdausübung rechtlich ausdrücklich normiert ist (§ 10 Nds LJG), kann die Behörde auf Antrag die Jagd zwar ruhen lassen. Hierbei hat sie aber zu beachten, dass aus tierseuchenrechtlichen Erwägungen, aber auch aus Gründen des Schutzes vor Wildschäden diese Situation auf Ausnahmeregelungen beschränkt sein sollte. Je größer das Jagdgebiet, je wildreicher und evtl. damit wildschadensträchtiger es ist, desto höher sind die Anforderungen an ein ruhen lassen. Die gleichen Erwägungen müssen deshalb für die Befriedung nach § 6a gelten. Das Bestehen eines Eigenjagdbezirks schließt die grundsätzliche Möglichkeit eines Ruhenlassens/einer Befriedung nicht aus. Allerdings muss der Jagdbezirk so gartet